Hinweis des LJPA: Orte und Personen des Falles sind zufällig gewählt, Ähnlichkeiten mit real existierenden Personen sind rein zufällig

Name:

KV-Nr.: 2513

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 9 Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

Ein Blatt Kalender (I) ist beigefügt.

Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu überprüfen.

Der Name ist in das dafür vorgesehene Feld einzutragen.

KADAR und FRANZ

Rechtsanwälte Kadar und Franz · Danziger Str. 48 · 40468 Düsseldorf

RECHTSANWÄLTE

DR. GÜLÇIN KADAR
MAXINE FRANZ
DR. WALTER RÖMER bis 2004

Danziger Str. 48
40468 Düsseldorf

Telefon (02 11) 3 39 41-41
Telefax (02 11) 2 32 88

Sachbearbeiterin: RAin Dr. Kadar
Datum: 26.01.2024

I. Vermerk:

Heute erschienen nach telefonischer Terminvereinbarung die Eheleute

Elisa und Fabian Mendel
Belmener Weg 13
41515 Grevenbroich

und unterzeichneten eine Vollmacht, die die Rechtsanwältinnen der Kanzlei Kadar und Franz zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung der Mandanten berechtigt.

Sodann überreichten sie folgende Unterlagen:

- Kopie der beglaubigten Abschrift der Klageschrift vom 05.01.2024 nebst Anlagen, Landgericht Mönchengladbach, Az. 5 O 27/24 (**Anlage M1**),
- Kopie der prozessleitenden Verfügung des Landgerichts Mönchengladbach, Az. 5 O 27/24, vom 08.01.2024 (**Anlage M2**),
- Kopie der Bescheinigung über die Kostenübernahme durch den Krankenversicherer MFGS-Versicherung vom 01.06.2022 (**Anlage M3**),
- Kopie des Übernahmeprotokolls der Blindenführhundversorgung vom 07.07.2022 (**Anlage M4**).

Hierzu schilderte Frau Mendel folgenden Sachverhalt:

„Frau Rechtsanwältin, wir bitten Sie in einer Angelegenheit um Ihre Hilfe:

Es geht um ein Klageverfahren, das Herr Kubitza, wohnhaft in Neuss, gegen uns als Beklagte führt.

Aber erstmal der Reihe nach:

Wir sind gestern von einer Fernreise aus Costa Rica aus dem Urlaub zurückgekommen und haben in unserem Briefkasten einen Umschlag mit der Klage von Herrn Kubitza (**Anlage M1**) und eine gerichtliche Verfügung vom 08.01.2024 (**Anlage M2**), in der wir zur Verteidigungsanzeige binnen zwei Wochen ab Zustellung aufgefordert wurden und in der das schriftliche Vorverfahren angeordnet wurde, gefunden. Wir waren unsicher, wie wir damit umgehen sollen, haben seit gestern aber noch nichts veranlasst und sind sofort zu Ihnen gekommen.

Herr Kubitza stellt den Sachverhalt in seiner Klage (**Anlage M1**) im Wesentlichen richtig dar. Wir bedauern sehr, dass er sich verletzt hat und sein Fahrrad zu Schaden gekommen ist. Dass diese Verletzungen und Beschädigungen so eingetreten und auf seine Vollbremsung zurückzuführen sind, wollen wir gar nicht in

Abrede stellen. Auch die Höhe der Forderungen scheint angemessen und nachvollziehbar. Wir können aber nicht erkennen, aus welchem Grund wir für die Schäden aufkommen sollen.

Zunächst einmal müssen Sie wissen, dass ich stark sehbehindert bin und auch bei gutem Kontrast nur Schemen erkennen kann. Aus diesem Grund habe ich seit Juli 2022 einen Blindenführhund, Rocco, den ich auch heute mitgebracht habe. Diesen Hund habe ich durch meine Krankenkasse zur Verfügung gestellt bekommen, die auch im Wesentlichen die Kosten für den Unterhalt, insbesondere Futter- und Tierarztkosten, trägt. Das ergibt sich aus der Bescheinigung über die Kostenübernahme (**Anlage M3**). Mein Mann und ich zahlen daher nichts für Rocco. Im Alltag bin ich auf die Unterstützung meines Hundes angewiesen. Er begleitet mich bei Besorgungen, so auch auf dem Weg zum Einkaufen oder zum Arzt. Ohne ihn könnte ich solche Gänge nicht erledigen. Ich wäre immer auf die Unterstützung meines Mannes angewiesen.

An dem besagten Unfalltag lief Rocco ohne Leine frei herum, da ich mich bei meinem Mann eingehakt hatte und er mir den Weg wies."

Herr Mendel ergänzte:

„Rocco lief links von uns auf dem Grünstreifen. Er war von Weitem jedoch ohne weiteres als Assistenzhund erkennbar, da er seine orangene Kenndecke trug. Die trägt Rocco immer, wenn er ‚im Dienst' ist. Bevor meine Frau das Haus mit Rocco verlässt, zieht sie ihm die Kenndecke an. Hinzukommt, dass der Weg an der Unfallstelle schnurgerade ist. Es sind an den Seiten keine Hindernisse zu erkennen und man kann den Weg gut einsehen. Andere Verkehrsteilnehmer kann man schon aus großer Entfernung wahrnehmen."

Frau Mendel fuhr fort:

„Ich habe jedenfalls nur einmal eine Klingel gehört. Da ich nicht sehen kann, von wo sich ein Fahrradfahrer nähert, habe ich Rocco herangerufen. Mein Mann drehte sich noch um und sah, dass sich Herr Kubitza von hinten ziemlich schnell näherte. Da wir auf der rechten Seite gelaufen sind, konnte Herr Kubitza uns eigentlich nur auf der linken Seite überholen. Rocco befand sich aber auf dem Grünstreifen links von uns, sodass er genau diese Stelle hätte kreuzen müssen, um zu uns zu gelangen. Mein Mann rief dann noch: ‚Nein!', woraufhin Rocco sofort stehen blieb.

Rocco ist besonders ausgebildet und ihm wurde eine intelligente Befehlsverweigerung antrainiert. Er verweigert Befehle, wenn diese mich oder ihn in Gefahr bringen würden. Dies hat Rocco auch in der Vergangenheit schon öfter gezeigt. Er bleibt beispielsweise immer an der Straße stehen, wenn sich Fahrräder oder E-Autos annähern, die ich nicht hören kann. Dasselbe macht er, wenn mal wieder jemand mit seinem E-Roller auf dem Gehweg fährt. Rocco bleibt dann stehen und hält mich gewissermaßen zurück. Erst wenn der Hund losgeht, darf auch ich losgehen. Ich habe Mitte 2022 auch einen längeren Einarbeitungslehrgang mit Rocco durchlaufen und bestanden. Das ergibt sich aus dem Übernahmeprotokoll vom 07.07.2022 (**Anlage M4**). Hier hat Rocco auch gezeigt, dass er für mich jederzeit abrufbar ist, sodass ich niemals in eine hilflose Situation gerate. Selbst wenn mein Mann nicht ‚Nein!' gerufen hätte, wäre Rocco nicht vor das Fahrrad gelaufen, sondern auf dem Grünstreifen stehen geblieben."

Auf Nachfrage:

„Es gab bisher keine Situation, in der Rocco die intelligente Befehlsverweigerung nicht ausgeführt hat."

Auf weitere Nachfrage:

„Nein, vom Gericht haben wir seitdem auch nichts mehr gehört."

II. Neue Akte anlegen, Fristen notieren und die von den Mandanten überreichten Unterlagen zur Handakte nehmen.

III. WV sodann.

II+III ok.
26.01.2024

Kadar

Dr. Kadar, Rechtsanwältin

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der ordnungsgemäß erteilten Vollmachten sowie der **Anlagen M2 und M3** wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass die nicht abgedruckten Anlagen den hier angegebenen und sich aus dem übrigen Sachverhalt ergebenden Inhalt haben und darüber hinaus keine weiteren Informationen enthalten, die für die Fallbearbeitung von Bedeutung sind.

Es ist weiter davon auszugehen, dass der Blindenhund Rocco – wie von Frau Mendel beschrieben – die intelligente Befehlsverweigerung beherrscht und unter keinen Umständen auf den Wirtschaftsweg gelaufen wäre.

Weiter ist davon auszugehen, dass Frau Rechtsanwältin Dr. Kadar unmittelbar nach dem Gespräch mit der Geschäftsstelle der 5. Zivilkammer des Landgerichts Mönchengladbach telefoniert hat. Der zuständige Mitarbeiter der Geschäftsstelle, Herr Justizhauptsekretär Schulte, gab an, dass sich in der elektronischen Akte noch kein Versäumnisurteil befinde.

Rechtsanwaltspraxis

Dr. iur. Leander Pestalozzi

Anlage M1

Kopie

Dr. iur. Leander Pestalozzi Königsallee 41 40213 Düsseldorf

An das
Landgericht Mönchengladbach
Hohenzollernstraße 157
41061 Mönchengladbach
- per beA -

Dr. iur. Leander Pestalozzi
Rechtsanwalt
und Fachanwalt für Mietrecht

Charlotte Reinhard
Rechtsanwältin

Königsallee 41
40213 Düsseldorf

Telefon (0211) 13 68 68
Telefax (0211) 13 73 94

Datum: 05.01.2024
Unser Zeichen: 187/23 MK

beglaubigte Abschrift

Klage

des Herrn Marlon Kubitza, Am Keutenhof 9, 41464 Neuss,

Klägers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Pestalozzi, Königsallee 41, 40213 Düsseldorf,

gegen

die Eheleute Elisa und Fabian Mendel, Belmener Weg 13, 41515 Grevenbroich,

Beklagten.

Wir beantragen – ordnungsgemäße Bevollmächtigung anwaltlich versichernd – namens und in Vollmacht des Klägers,

1. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an den Kläger ein angemessenes Schmerzensgeld, dessen Höhe wir in das Ermessen des Gerichts stellen, nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen,

2. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an den Kläger 1.923,99 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen,

3. festzustellen, dass die Beklagten verpflichtet sind, dem Kläger sämtliche zukünftigen materiellen Schäden, die ihm aus dem Unfall vom 03.09.2023 auf dem Helpensteiner Weg, 41516 Grevenbroich auf Höhe der Baumschule „Immergrün“ entstehen werden, zu ersetzen, soweit diese nicht auf Sozialversicherungsträger oder sonstige Dritte übergehen werden.

Sofern das Gericht das schriftliche Vorverfahren anordnet, wird für den Fall der Fristversäumnis beantragt, die Beklagten durch Versäumnisurteil ohne mündliche Verhandlung zu verurteilen.

Begründung:

I.

Am 03.09.2023 gegen 15:00 Uhr befuhr der Kläger mit seinem Rennrad, Focus Izalco Max Disc 9.7, den asphaltierten Wirtschaftsweg Helpensteiner Weg in Grevenbroich zwischen den Dörfern Münchrath und

Speck in Richtung Speck. Die Gemeinde Grevenbroich hat den Helpensteiner Weg in den örtlichen Radwegeplan aufgenommen, sodass der Kläger diesen Weg mit seinem Fahrrad befahren durfte.

Der Wirtschaftsweg ist ca. 2,50 m breit. Links des Weges gibt es zunächst einen Grünstreifen von ca. 50 m. Dahinter befinden sich Felder. Auf Höhe der Unfallstelle befindet sich auf der rechten Seite des Weges die Baumschule „Immergrün“. Zur Verdeutlichung der Unfallstelle fügen wir eine Kopie der Straßenkarte bei.

Beweis: Kopie der Straßenkarte, **Anlage K1**

Der Kläger wollte an diesem Tag das schöne herbstliche Wetter und die frische Luft genießen und war nicht schnell unterwegs. Er befuhr den Wirtschaftsweg mit ca. 20 km/h. Die Beklagten waren zu Fuß ebenfalls auf dem Wirtschaftsweg unterwegs. Sie gingen auf der rechten Seite des Weges und bewegten sich in dieselbe Richtung wie der Kläger.

Um auf sich aufmerksam zu machen, betätigte der Kläger bei einer Entfernung von ca. 50 m seine Klingel. Die Beklagten reagierten jedoch nicht auf die Klingel. Daher betätigte der Kläger erneut die Klingel, um seinen Überholvorgang anzukündigen. Er wollte links auf der Fahrbahn an den Beklagten vorbei fahren. Ca. 15 m hinter den Beklagten hörte der Kläger auf, in die Pedale zu treten. Der Kläger vernahm noch den Ruf der Beklagten zu 1): „Hier!“ und sah, dass ein Hund mit einer gelben oder orangenen Weste, der sich links auf dem Grünstreifen befand, auf die Beklagten zurannte. Der Kläger nahm wahr, wie der Beklagte zu 2): „Nein!“ rief und der Hund auf dem Grünstreifen stehen blieb. Der Kläger hatte sich aufgrund des herannahenden Hundes jedoch so erschrocken, dass er sein Fahrrad abbremste, um nicht auf den Hund aufzufahren. Dabei stürzte der Kläger über den Lenker und prallte mit seiner rechten Schulter auf dem Asphalt auf. Der Kläger erfuhr später, dass der Hund der Beklagten zu 1) zur Unterstützung im Alltag dient.

Der Kläger erlitt bei dem Unfall einen Bruch des rechten Schlüsselbeins, Abschürfungen an der rechten Schulter, dem rechten Arm und beiden Oberschenkeln sowie verschiedene blaue Flecken.

Beweis: Kopie des Behandlungsberichts des Rheinland Klinikums Grevenbroich vom 06.09.2023, **Anlage K2**
Lichtbildaufnahmen der Verletzungen, **Anlage K3**

Der Kläger nahm die erste Woche nach dem Unfall starke Schmerzmittel ein. Zudem musste er vier Wochen lang einen Hängeverband um seinen Arm tragen und war in seiner Beweglichkeit stark eingeschränkt.

Beweis: Zeugnis der Ehefrau des Klägers, Svetlana Kubitza, zu laden über den Kläger

Der Kläger musste eine Schulterbandage tragen, für die er einen Betrag in Höhe von 200,00 EUR (brutto) aufwenden musste.

Beweis: Kopie der Rechnung des Sanitätshauses Schneider vom 19.09.2023, **Anlage K4**

Er kann bis heute seine Schulter nicht uneingeschränkt bewegen, vielmehr treten Zug- und Druckschmerzen auf. Auch kann der Kläger den Arm nicht über Schulterhöhe anheben. Nach Auskunft des Herrn Dr. Badbanchi ist nicht abzusehen, ob und ggfs. wann mit einer vollständigen Genesung des Klägers zu rechnen ist. Eine weitere ärztliche Behandlung ist nicht ausgeschlossen.

Beweis: Zeugnis des Herrn Dr. Badbanchi, zu laden über die orthopädische Praxis Dr. Badbanchi & Kollegen, Tulpenweg 5, 41517 Grevenbroich
Sachverständigengutachten

Der Kläger konnte 10 Wochen lang seinem Hobby Rennradfahren nicht nachgehen, was für ihn eine schmerzliche Einschränkung war.

Beweis: Zeugnis der Ehefrau des Klägers, Svetlana Kubitza, zu laden über den Kläger

Zudem musste der Kläger den Rahmen seines Fahrrads austauschen lassen. Da es sich um einen Carbon-Rahmen handelt, reichen schon leichte Erschütterungen für eine unwiderrufliche Beschädigung aus, sodass ein kompletter Austausch erforderlich war. Hierfür sind Kosten in Höhe von 1.723,99 EUR (brutto) angefallen.

Beweis: Kopie der Rechnung des Fahrradladens „ZweiRad-Eck“ vom 15.11.2023, **Anlage K5**

Mit E-Mail vom 29.09.2023 wandte sich der Kläger an den Tierversicherer der Beklagten zu 1), die TIERdirekt GmbH, und informierte diese über den Unfall. Er forderte den Versicherer zur Zusage der Regulierung der Schäden auf.

Beweis: Ausdruck der E-Mail vom 29.09.2023, **Anlage K6**

Diese teilte mit Schreiben vom 19.10.2023 mit, dass – aufgrund der Angaben der Beklagten zu 1) – eine Haftung dem Grunde nach nicht vorliege und eine Regulierung endgültig abgelehnt werde.

Beweis: Kopie des Schreibens des Tierversicherers TIERdirekt GmbH vom 19.10.2023, **Anlage K7**

II.

Der Kläger hat nach alldem einen Anspruch auf Zahlung eines angemessenen Schmerzensgeldes in Höhe von mindestens 3.500,00 EUR, wobei die Höhe des Schmerzensgeldes ausdrücklich in das Ermessen des Gerichts gestellt wird. Darüber hinaus hat der Kläger einen Anspruch auf Ersatz seiner materiellen Schäden und die begehrte Feststellung.

Dr. Pestalozzi
Rechtsanwalt

Landgericht Mönchengladbach

beglaubigt

Ferdinand

Ferdinand
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Hinweis des LJPA: Es ist davon auszugehen, dass die Klageschrift vom 05.01.2024 ordnungsgemäß qualifiziert elektronisch signiert ist, dem Landgericht Mönchengladbach an demselben Tag als elektronisches Dokument übermittelt wurde und dort ordnungsgemäß eingegangen ist.
Von einem Abdruck der **Anlagen K2-K6** wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass die Anlagen der Klageschrift ordnungsgemäß beigefügt waren, den vorgetragenen Inhalt haben und keine weitergehenden für die Fallbearbeitung relevanten Informationen enthalten.
Weiter ist davon auszugehen, dass das Gericht durch die als Einzelrichterin zuständige Richterin am Landgericht Aslan ordnungsgemäß mit Verfügung vom 08.01.2024 gem. §§ 272 II Alt. 2, 276 I ZPO das schriftliche Vorverfahren angeordnet und den Beklagten eine Frist zur Anzeige der Verteidigungsbereitschaft binnen zwei Wochen ab Zustellung der Klage sowie eine Frist von weiteren drei Wochen zur Erwiderung auf die Klage gesetzt hat, wobei der Fristsetzung eine ordnungsgemäße Belehrung gem. § 276 II ZPO beigefügt war. Die gerichtliche Verfügung ist den Prozessbevollmächtigten des Klägers am 09.01.2024 und den Beklagten – diesen zusammen mit einer beglaubigten Abschrift der Klageschrift nebst Anlagen – am 11.01.2024 ordnungsgemäß zugestellt worden.

Kopie

Anlage K1

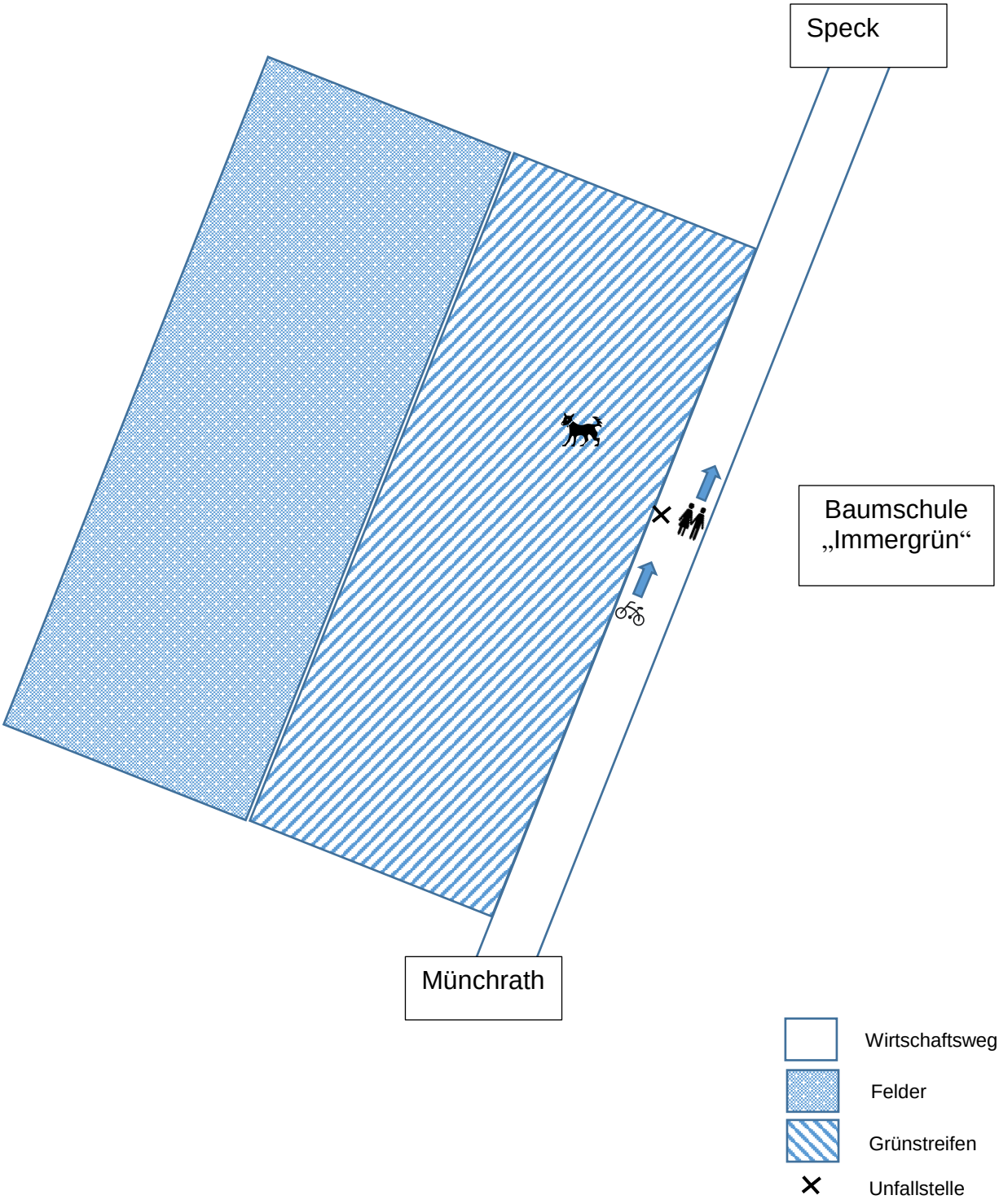

Blindenführhundschule Zaedow UG

Anlage M4

Kopie

Übernahmeprotokoll der Blindenführhundversorgung

Die Blindenführhundschule Zaedow UG, Freerbruchstraße 103, 45770 Marl

übergibt der Versicherten: Elisa Hendel

wohnhaft: Belmener Weg 12 41515 Grevenbroich

Geburtsdatum: 31.01.1980 Erstführhundehalter: ja

den Blindenführhund : ROCCO Rasse: Labrador

Chipnummer 276 097200022019

EU-Impfausweis und Gesundheitszeugnis vorhanden: X nicht vorhanden _____

Beginn der Ausbildung: 05.05.22 Weitere Qualitätsprüfung: 09.06.2022

Der Hund erfüllt alle erforderlichen gesundheitlichen Voraussetzungen eines Blindenführhundes nach den Qualitätskriterien der Blindenführhundausbildung. Aktuelle Krankheiten sind nicht bekannt, sämtlich Impfungen und Untersuchungen wurden vorgenommen.

Die artgerechte Versorgung des Blindenführhundes durch den Halter ist Voraussetzung für die Versorgung.

Der Einarbeitungslehrgang mit der Versicherten und dem Blindenführhund ROCCO wurde erfolgreich abgeschlossen. Das Training fand an 23 Werktagen statt, wurde in Grevenbroich durchgeführt, wo die Versicherte regelmäßig mit ihrem Führhund läuft. Sämtliche theoretischen und praktischen Übungen hat die Versicherte bestanden.

Leistungsträger der Versorgung: MFGS- versicherung
(Unterhalt, Tierarztkosten)

Rezept/Verordnung liegt vor: ja

Versichertennummer: Y 23422 6519

Die Voraussetzungen für das sachgerechte Führen eines Blindenführhundes sind sowohl körperlich als geistig gegeben. Hundehaftpflicht wurde abgeschlossen: ja

Den oben genannten Blindenführhund habe ich heute zusammen mit der Erstausstattung erhalten. Ich bin mit dem Inhalt des Übernahmeprotokolls einverstanden.

Datum: 07.07.2022

Unterschrift Blindenführhundschule **Unterschrift Versicherte**

Hinweis des LJPA: Es ist davon auszugehen, dass die Ausbildung zum Blindenführhund auch das Erlernen der sog. „intelligenten Befehlsverweigerung“ beinhaltet.

Vermerk für die Bearbeitung

Die Angelegenheit ist aus anwaltlicher Sicht nach Maßgabe des Mandantenauftrags **umfassend** zu begutachten. Dabei sollen auch Überlegungen zur Zweckmäßigkeit des Vorgehens angestellt werden. Zeitpunkt der Begutachtung ist der

26.01.2024.

Sollte eine weitere anwaltliche Sachverhaltsaufklärung für erforderlich gehalten werden, so ist zu unterstellen, dass die Mandantschaft keine weiteren Angaben machen kann, die über die im Vermerk vom 26.01.2024 gemachten hinausgehen.

Sollte eine Frage für beweiserheblich gehalten werden, so ist eine Prognose zu der Beweislage (z.B. Beweislast, Qualität der Beweismittel) zu erstellen.

Es ist derjenige Rechtszustand zugrunde zu legen, der sich aus den vom Landesjustizprüfungsamt für die Bearbeitung überlassenen Gesetzessammlungen ergibt. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen. Auf **§§ 2, 17 LHundG NRW** (abgedruckt in Rehborn, Gesetze des Landes NRW, Ordnungsnummer 61) wird hingewiesen.

Werden Anträge an ein Gericht empfohlen, so sind diese auszuformulieren.

Es ist davon auszugehen, dass

- die Formalien (z. B. Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten) in Ordnung sind, soweit sich aus dem Sachverhalt nicht etwas anderes ergibt;
- die Akten am Landgericht Mönchengladbach elektronisch geführt werden;
- die Nutzung des Wirtschaftsweges sowohl durch den Kläger als auch durch die Beklagten rechtlich zulässig war;
- die Höhe des von dem Kläger geforderten Schmerzensgeldes von 3.500,00 EUR im Hinblick auf die von dem Kläger erlittenen Verletzungen und Verletzungsfolgen den in den einschlägigen Schmerzensgeldtabellen angegebenen Werten für vergleichbare Fälle entspricht, d.h. soweit nicht im konkreten Einzelfall aufgrund besonderer Umstände nach allgemeinen Regeln eine Kürzung vorzunehmen ist;
- die Kosten für den Austausch des Fahrradrahmens (1.723,99 EUR) und die Anschaffung der Schulterbandage (200,00 EUR) tatsächlich angefallen sind und diese Kosten erforderlich und angemessen waren;
- der Streitwert des Antrags zu 3) 500,00 EUR beträgt.

Grevenbroich verfügt über ein Amtsgericht und liegt im Bezirk des Landgerichts Mönchengladbach und des Oberlandesgerichts Düsseldorf.

Kalender 2024

Januar

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
1	1	2	3	4	5	6	**7**
2	8	9	10	11	12	13	**14**
3	15	16	17	18	19	20	**21**
4	22	23	24	25	26	27	**28**
5	29	30	31				

Februar

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
5				1	2	3	**4**
6	5	6	7	8	9	10	**11**
7	12	13	14	15	16	17	**18**
8	19	20	21	22	23	24	**25**
9	26	27	28	29			

März

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
9					1	2	**3**
10	4	5	6	7	8	9	**10**
11	11	12	13	14	15	16	**17**
12	18	19	20	21	22	23	**24**
13	25	26	27	28	29	30	**31**

April

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
14	1	2	3	4	5	6	**7**
15	8	9	10	11	12	13	**14**
16	15	16	17	18	19	20	**21**
17	22	23	24	25	26	27	**28**
18	29	30					

Mai

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
18			1	2	3	4	**5**
19	6	7	8	9	10	11	**12**
20	13	14	15	16	17	18	**19**
21	20	21	22	23	24	25	**26**
22	27	28	29	30	31		

Juni

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
22						1	**2**
23	3	4	5	6	7	8	**9**
24	10	11	12	13	14	15	**16**
25	17	18	19	20	21	22	**23**
26	24	25	26	27	28	29	**30**

Juli

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
27	1	2	3	4	5	6	**7**
28	8	9	10	11	12	13	**14**
29	15	16	17	18	19	20	**21**
30	22	23	24	25	26	27	**28**
31	29	30	31				

August

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
31				1	2	3	**4**
32	5	6	7	8	9	10	**11**
33	12	13	14	15	16	17	**18**
34	19	20	21	22	23	24	**25**
35	26	27	28	29	30	31	

September

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
35							**1**
36	2	3	4	5	6	7	**8**
37	9	10	11	12	13	14	**15**
38	16	17	18	19	20	21	**22**
39	23	24	25	26	27	28	**29**
40	30						

Oktober

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
40		1	2	3	4	5	**6**
41	7	8	9	10	11	12	**13**
42	14	15	16	17	18	19	**20**
43	21	22	23	24	25	26	**27**
44	28	29	30	31			

November

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
44					1	2	**3**
45	4	5	6	7	8	9	**10**
46	11	12	13	14	15	16	**17**
47	18	19	20	21	22	23	**24**
48	25	26	27	28	29	30	

Dezember

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
48							**1**
49	2	3	4	5	6	7	**8**
50	9	10	11	12	13	14	**15**
51	16	17	18	19	20	21	**22**
52	23	24	25	26	27	28	**29**
1	30	31					

Fest- und Feiertage 2024:

01.01.	Neujahr	20.05.	Pfingstmontag
29.03.	Karfreitag	30.05.	Fronleichnam
01.04.	Ostermontag	03.10.	Tag der Deutschen Einheit
01.05.	Maifeiertag	01.11.	Allerheiligen
09.05.	Christi Himmelfahrt	25./26.12.	Weihnachtsfeiertage

Prüfervermerk zur Vortragsakte KV-Nr. 2513

Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er soll lediglich auf die Probleme hinweisen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe als Aktenvortrag auszugeben.

A. Mandantenbegehren

Die Mandanten Frau Mendel (**M1**) und Herr Mendel (**M2**; beide gemeinsam **M**) begehren die Prüfung, ob sie sich mit Erfolg gegen die Klage des Herrn Kubitza (**K**) vom 05.01.2024 verteidigen können.

B. Gutachten

M dürften sich gegen die Klage verteidigen können, da sie zulässig, aber unbegründet sein dürfte.

I. Prozessuale Situation

M dürften zum Bearbeitungszeitpunkt die Frist zur Verteidigungsanzeige nach § 276 I 1, II ZPO versäumt haben, sodass – vorbehaltlich der Schlüssigkeit der Klage – grundsätzlich die Voraussetzungen für den Erlass eines Versäumnisurteils (**VU**) gegeben wären. Die zweiwöchige Frist begann aufgrund der Zustellung der Verfügung am 11.01.2024 am 12.01.2024 um 0:00 Uhr und endete gem. **§ 222 I ZPO i.V.m. §§ 187 I, 188 II BGB** am 25.01.2024 um 24:00 Uhr. Der Erlass eines VU ist nach **§ 331 III 1 Hs. 2 ZPO** aber **unzulässig**, wenn – trotz Fristversäumnis – die Erklärung der Beklagten noch eingeht, **bevor das von den Richtern unterschriebene Urteil der Geschäftsstelle übermittelt ist**. Ausweislich der Auskunft der Geschäftsstelle der 5. Zivilkammer des Landgerichts (**LG**) Mönchengladbach ist noch kein VU in der elektronischen Akte gespeichert. Die Verteidigungsanzeige dürfte daher umgehend gem. § 130d S. 1 ZPO als elektronisches Dokument einzureichen sein.

II. Zulässigkeit

Die Klage dürfte zulässig sein.

Das LG Mönchengladbach dürfte gem. **§§ 1, 3, 5 ZPO i.V.m. §§ 23 Nr. 1, 71 I GVG sachlich** und gem. **§ 32 ZPO örtlich** zuständig sein.

Der Klageantrag zu 1) dürfte nicht mangels Angabe einer bestimmten Schmerzensgeldhöhe gegen **§ 253 II Nr. 2 ZPO** verstoßen und damit zulässig sein. Ein **unbezifferter Zahlungsantrag** ist zulässig, wenn dem Kläger die Ermittlung der Höhe seines Anspruchs unmöglich oder unzumutbar ist. Dies soll insbesondere dann der Fall sein, wenn der Betrag vom Gericht durch gerichtliche Schätzung oder nach billigem Ermessen zu ermitteln ist (vgl. Thomas/Putzo/*Seiler*, ZPO, 44. Aufl. 2023, § 253 Rn. 12). Erforderlich für die Zulässigkeit der Klage ist jedoch in allen Fällen, dass der Kläger dem Gericht durch **Darlegung des anspruchsbegründenden Sachverhalts die geeigneten und tatsächlichen Unterlagen für die Bezifferung** angibt (vgl. Thomas/Putzo/*Seiler*, § 253 Rn. 12). Der Schmerzensgeldanspruch wird durch das Gericht nach billigem Ermessen gem. § 287 ZPO bestimmt (vgl. Grüneberg/*Grüneberg*, BGB. 83. Aufl. 2024, § 253 Rn. 24), so dass ein unbezifferter Klageantrag grundsätzlich zulässig ist. K hat in der Klageschrift den anspruchsbegründenden Sachverhalt ausreichend dargelegt sowie einen Mindestbetrag i.H.v. 3.500,00 EUR und damit eine ungefähre Größenordnung für das Schmerzensgeld angegeben. Damit dürfte den Bestimmtheitsanforderungen Genüge getan sein.

Das erforderliche **Feststellungsinteresse** gem. **§ 256 I ZPO** dürfte für den Antrag zu 3) gegeben sein. Wenn ein Schaden bereits eingetreten ist, dürfte ein Feststellungsinteresse zu bejahen sein, wenn die Möglichkeit künftiger Schadensfolgen gegeben ist, auch wenn ihre Art und ihr Umfang, sogar ihr Eintritt noch ungewiss sind (vgl. Thomas/Putzo/*Seiler*, § 256 Rn. 14).

Dies dürfte nur zu verneinen sein, wenn aus Klägersicht bei verständiger Würdigung kein Grund besteht, mit dem Eintritt eines Schadens wenigstens zu rechnen (vgl. BGH, Urt. v. 16.01.2001, VI ZR 381/99, juris, Rn. 7). Angesichts der andauernden gesundheitlichen Beeinträchtigungen des K in der Schulter und der andauernden fehlenden Beweglichkeit dürfte die Verwirklichung eines derzeit unvorhersehbaren Spätschadens möglich sein. *M dürften einfache Streitgenossen sein, §§ 59, 60 ZPO. Die Geltendmachung von mehreren Ansprüchen in einer Klage dürfte als objektive Klagehäufung zulässig sein, § 260 ZPO.*

III. Begründetheit

Die Klage dürfte jedoch unbegründet sein.

1. Anspruch aus Gefährdungshaftung, § 833 S. 1 BGB

K dürfte weder gegen M1 noch gegen M2 einen Anspruch aus **§ 833 S. 1 BGB** auf Schadensersatz- und Schmerzensgeld haben. Hiernach ist derjenige, der ein Tier hält, zum Schadensersatz verpflichtet, wenn durch das Tier ein Mensch verletzt oder eine Sache beschädigt wird.

a. Haltereigenschaft

M1 dürfte **Halterin** von Rocco (**R**) sein. **M2** dürfte dagegen schon **nicht passivlegitimiert** sein, da er **nicht Halter** sein dürfte. Tierhalter ist, wer die **Bestimmungsgewalt** über das Tier hat, aus eigenem Interesse für die **Kosten** des Tieres aufkommt, den **allgemeinen Nutzen** des Tieres für sich in Anspruch nimmt und das Risiko seines Verlustes trägt. Eigentum und Besitz am Tier sind nicht Voraussetzung, aber Indiz (vgl. Grüneberg/*Sprau*, § 833 Rn. 10). Es können zwar mehrere Personen Halter sein (vgl. Grüneberg/*Sprau*, § 833 Rn. 10), bei M2 dürften jedoch die Voraussetzungen nicht vorliegen. Er trägt weder die Kosten, noch nimmt er den Nutzen des Tieres in Anspruch. Dem dürfte auch nicht entgegenstehen, dass M2 dem R ebenso wie M1 Kommandos gegeben hat, also zum Zeitpunkt des Schadensereignisses auch unmittelbaren Besitz ausgeübt haben dürfte. Bestimmungsgewalt bezieht sich nicht auf die konkrete tatsächliche Einflussmöglichkeit, sondern vielmehr auf die abstrakte Bestimmungsgewalt über Existenz und Verwendung des Tieres (vgl. Staudinger/*Eberl-Borges*, BGB Neubearbeitung 2022, § 833 BGB Rn. 93 f.). Diese dürfte nur bei M1 liegen. Das Tier wurde zwar auf Rezept von der Krankenkasse zur Verfügung gestellt, die auch die laufenden Kosten trägt. Den Nutzen zieht aber M1, die R als Blindenführhund in Anspruch nimmt und die Bestimmungsgewalt über ihn ausübt.

b. Schadensverursachung „durch“ ein Tier; typische Tiergefahr

Eine Schadensverursachung **durch** ein Tier dürfte nicht gegeben sein. K erlitt bei dem Sturz einen Bruch des rechten Schlüsselbeins, Abschürfungen und blaue Flecke. Zudem wurde sein Fahrrad beschädigt. Diese Schäden dürften nicht „durch“ ein Tier verursacht worden sein. Dies bedeutet, dass ein **Zurechnungszusammenhang** zwischen dem tierischen Verhalten und dem Schaden gegeben sein muss. Ausreichend ist, dass das tierische Verhalten lediglich psychische Wirkungen, Vermeidungs- oder Schreckreaktionen auslöst, die ihrerseits zum Schaden führen, so beispielweise, wenn der Führer eines Kfz einem auf die Straße laufenden Tier ausweicht (vgl. Grüneberg/*Sprau*, § 833 Rn. 6). K gibt an, er habe aus Schreck vor R abgebremst. Die Vollbremsung durch K dürfte somit grundsätzlich ausreichen, um einen Zurechnungszusammenhang zu begründen. Erforderlich ist allerdings, dass es sich um eine **typische Tiergefahr** handelt. Hieran dürfte es jedoch fehlen. Nach Sinn und Zweck des § 833 BGB ist für eine Gefährdungshaftung erforderlich, dass sich in der konkreten Rechtsgutsverletzung die spezifische Tiergefahr verwirklich hat. Diese setzt ein über die bloße physische Anwesenheit hinausgehendes Verhalten des Tieres voraus. Dieses fehlt, wenn das Verhalten des Tieres

durch einen **Menschen gesteuert** wird und das **Tier sich dem Willen seines Lenkers** entsprechend verhält. Eine Tiergefahr dürfte aber vorliegen, wenn sich ein Tier ohne Rücksicht auf den Verkehr auf die Fahrbahn begibt und dadurch der Verkehr gefährdet wird (vgl. Grüneberg/*Sprau*, § 833 Rn. 7 f.). Eine solche typische Tiergefahr dürfte fehlen. R ist ausschließlich aufgrund des Kommandos der M1 zunächst herangelaufen und sodann nach dem Kommando des M2 „Nein“ auf dem Grünstreifen stehengeblieben. Er dürfte sich entsprechend der Kommandos und gerade **nicht unberechenbar und selbständig** verhalten haben. Hinzu kommt, dass R gerade nicht auf die Fahrbahn lief und den Weg versperrte, sondern vielmehr auf dem Grünstreifen neben der Fahrbahn zum Stehen kam. *A.A. vertretbar. Aus anwaltlicher Vorsicht dürften die weiteren Voraussetzungen des § 833 BGB zu prüfen sein.*

c. Exkulpation, § 833 S. 2 BGB

Weiterhin dürfte sich M1 auch nach **§ 833 S. 2 BGB** exkulpieren können. Hiernach entfällt die Ersatzpflicht, wenn der Schaden durch ein Haustier verursacht wird, das dem Beruf, der Erwerbstätigkeit oder dem Unterhalt des Tierhalters zu dienen bestimmt ist, und der Tierhalter bei der Beaufsichtigung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat oder der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde. M1 ist nicht erwerbstätig. Ein Blindenhund dient bei einer Person, die keine Erwerbstätigkeit ausübt, dem **Unterhalt**, wenn diese des Hundes bedarf, um die zur **Erhaltung ihrer Existenz erforderlichen Wege** (zum Einkaufen von Lebensmitteln und Kleidungsstücken, zum Arzt usw.) auszuführen (vgl. Staudinger/*Eberl-Borges*, § 833 Rn. 140). Dies dürfte auf R zutreffen. Er begleitet M1 zum Einkaufen und zu Arztbesuchen. Ohne R wäre sie nicht in der Lage, diese Wege selbst auf sich zu nehmen.

M1 dürfte auch die **erforderliche Sorgfalt** beachtet haben. Welche Umstände an die verkehrserforderliche Sorgfalt zu stellen sind, richtet sich nach den **Umständen des Einzelfalls**, insbesondere nach dem Ausmaß der von dem Tier nach seiner Gattung, besonderen Eigenarten und der konkreten Situation ausgehenden Gefahr (vgl. Grüneberg/*Sprau*, § 833 Rn. 18).

aa. R nicht angeleint

Dass R ohne Leine auf dem Grünstreifen lief, dürfte keinen Verstoß gegen eine Sorgfaltspflicht darstellen. Unabhängig davon, ob auf dem Feldweg eine Leinenpflicht nach § 2 II LHundeG NRW bestand, war der Blindenhund nach **§ 17 LHundeG NRW** von der Leinenpflicht ausgenommen. Es dürfte auch kein Verstoß nach **§ 2 I LHundeG NRW** gegeben sein, wonach Hunde so zu halten, zu führen und zu beaufsichtigen sind, dass von ihnen keine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht. Aufgrund der aufwendigen Ausbildung war R für M1 jederzeit auf ihre Kommandos abrufbar. Unabhängig von einem Kommando wäre R aufgrund der durch ihn beherrschten „intelligenten Befehlsverweigerung“ wegen des Fahrrads nicht auf den Weg gelaufen, sodass von ihm keine Gefahr ausgegangen sein dürfte.

bb. Zurückrufen des R in Richtung Weg

Ein Verstoß dürfte sich auch nicht dadurch ergeben, dass M1 den R in Richtung des Weges herangerufen hat. Für M1 dürfte K, als sie die Klingel des Fahrrads wahrnahm, nicht zu erkennen gewesen sein. Er näherte sich von hinten an, also ohnehin nicht in dem Blickfeld der M. Zudem kann M1 aufgrund ihrer Sehbehinderung nur Schemen erkennen. Aufgrund der durch R beherrschten „intelligenten Befehlsverweigerung“ durfte M1 davon ausgehen, dass R ohnehin nicht auf die Fahrbahn vor das Fahrrad laufen werde. Eine Gefahr für andere Menschen dürfte von R durch das Kommando der M1 nicht ausgegangen sein.

d. Schaden und Mitverschulden

Die Entstehung der Verletzungen und des Sachschadens, sowie die Höhe des Schmerzensgeldes (**§ 253 II BGB**) und des materiellen Schadens sind grundsätzlich nicht zu beanstanden. K dürfte jedoch ein **erhebliches Mitverschulden** treffen, da er an der Entstehung des Schadens mitgewirkt hat, sodass eine Haftung nach **§ 254 I BGB** ohnehin vollständig zurücktreten würde. K dürfte gegen das **Sichtfahrgebot** nach **§ 3 I 2, 4 StVO** verstoßen haben, indem er sich M1 und M2 mit 20 km/h von hinten näherte und zu spät die Geschwindigkeit verringerte. Hiernach ist die Geschwindigkeit den Sichtverhältnissen anzupassen und es darf nur so schnell gefahren werden, dass innerhalb der übersehbaren Strecke gehalten werden kann. Das Sichtfahrgebot gilt auch für Radfahrer (vgl. Freymann/Wellner/*Helle*, jurisPK Straßenverkehrsrecht, 2. Aufl. 2022, § 3 StVO Rn. 19 f.). Der Fahrer muss in der Lage sein, innerhalb der Sicht verkehrsgerecht – ohne Vollbremsung – anhalten zu können (vgl. Freymann/Wellner/*Helle*, § 3 StVO Rn. 16). Nach eigenem Vortrag hörte K erst kurz vor seiner Vollbremsung auf, in die Pedale zu treten. Aufgrund der freien Sicht und der klaren Straßenverhältnisse (der Weg war schnurgerade) hatte K die M und R im Blickfeld und hätte die Geschwindigkeit aufgrund des fehlenden Blickkontaktes reduzieren müssen. Zudem war nach seinem eigenen Vortrag erkennbar, dass zunächst nicht auf sein Klingeln reagiert wurde. Bei potentiellen Gefahren ist ein Fahrradfahrer angehalten, seine Geschwindigkeit anzupassen. Nicht nur R, sondern auch M hätten sich in seine Fahrspur bewegen können. *Auch dürfte ein Verstoß gegen § 3 II a StVO in Betracht kommen.*

2. § 823 I BGB

K dürfte keinen Anspruch aus **§ 823 I BGB** gegen M1 und M2 haben.

Eine Haftung gem. § 823 I BGB kommt in Betracht, auch soweit §§ 833, 834 BGB nicht greifen (vgl. Grüneberg/*Sprau*, § 833 Rn. 2). Denjenigen, der einen Hund ausführt, treffen, unabhängig von seiner Eigenschaft als Halter, **Verkehrssicherungspflichten**. Er hat sich so zu verhalten, dass naheliegende Gefahren für Dritte nach Möglichkeit vermieden werden. Derjenige, der eine Gefahrenquelle schafft oder andauern lässt, muss alle nach Lage der Verhältnisse notwendigen Vorkehrungen zum Schutze Dritter treffen. Dies ist durch die Vorschriften des LHundG NRW konkretisiert, insbesondere durch **§ 2 I LHundeG NRW** (vgl. hierzu OLG Hamm, Urt. v. 03.02.2015 - 9 U 91/14, NJW-RR 2016, 97). An einer Verkehrssicherungspflichtverletzung dürfte es indes fehlen. Weder das Heranrufen des R durch M1, noch das fehlende Anleinen stellen eine Verkehrssicherungspflichtverletzung dar. Eine Gefahr für andere wurde nicht begründet (s.o.). Auch M2 dürfte keine Verkehrssicherungspflicht dadurch verletzt haben, dass er R das Kommando gab, stehen zu bleiben. Selbst wenn R nicht aufgrund der „intelligenten Befehlsverweigerung" stehen geblieben wäre, so hätte das Kommando des M2 vielmehr dazu geführt, dass er nicht auf den Weg und vor das Fahrrad des K läuft. Ein Kausalzusammenhang zwischen Kommando und Verletzung dürfte fehlen.

3. Nebenforderungen, Feststellungsantrag

Mangels Hauptforderung dürfte K weder einen Anspruch auf Zinsen, noch auf Feststellung einer Ersatzpflicht für künftige Schäden haben.

C. Zweckmäßigkeit und Antrag

Es dürfte zweckmäßig sein, **unverzüglich** ordnungsgemäß die **Verteidigungsanzeige** an das LG Mönchengladbach per beA zu übersenden. Gleichzeitig dürfte eine **Klageerwiderung mit Klageabweisungsantrag** („*Die Klage wird abgewiesen*") zweckmäßig sein.